(gültige Version Januar 2022)

Landschaftsqualitätsbeiträge

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (**A**) und/oder Landschaftstypspezifischen (**L**) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (**A** und/oder **L**) zusammen. Die Erfüllung der Grundanforderungen G1, G2 und G3 ist zwingend und führt zum Grundbeitrag.

Massnahmen und Anforderungen im Detail

Massnahme	Anforderungen	Beitrag
G1 Beratung in Anspruch nehmen	• Der/die LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil • Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	• Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert • Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt • Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G3 Ordnung auf dem Betrieb halten	• Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert (Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können) • Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert • Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

Allgemeine Massnahmen (in **allen** Landschaftstypen möglich)		
A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen	• Der Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter erlaubt) und ist öffentlich zugänglich • Der Weg ist nicht ausgemarcht • Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten • Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten • Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg Mindestlänge 20m

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	• Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend; geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden (Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch) • Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschläge, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore *(Merkblatt Durchgänge Wegnetz auf- www.sz.ch/Landwirtschaft Downloads–Direktzahlungen-Landschaftsqualität)* • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt	Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang
A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	• Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt • Auszäunung ohne Stacheldraht • Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern • Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun
A4 Kulturelle Werte zeigen	• Das Objekt (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt • Das Objekt steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Das Objekt ist jederzeit zugänglich *(d.h. keine Absperrungen vorhanden)* • Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt	Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	• Das Objekt (Steinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten • Nur Trockenmauerwerk bzw. mörtelfreie Mauerwerke sind beitragsberechtigt (siehe auch Merkblatt A5) • Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen • Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern	Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer Mindestlänge 20m *(Total aller Mauern)*
A6 Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden	• Das Gebäude ist ein Futter/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher • Das Gebäude ist über 50 Jahre alt *(Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt)* • Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum • Das Gebäude ist keine Produktionsstätte • Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen) • Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt • Fassade und Dach sind intakt	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden
A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	• Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz, dienen als Abgrenzung und haben ein traditionelles Erscheinungsbild • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern	Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter Mindestlänge 20m *(Total aller Zäune)*

A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen	• Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung ist funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern	Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch *ausbezahlt* *Holzlattenzaun: max. 10.-/Laufmeter* *Schärhag: max. 15.-/Laufmeter*
A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten	• Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (Link einfügen) und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern • Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter • Die Lebhäge müssen mindestens jedes 2. Jahr geschnitten werden • Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.) • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt	Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter
A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	• Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide *(Dauerweide oder Mähweide)*, auf der LN oder imSömmerungsgebiet und stehen nicht auf dem Hofareal • Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter *(mit Holz, Stein oder Beton verkleidete Badewannen sind nicht beitragsberechtigt)* • Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke • Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fliessendes Wasser *(während der Weidezeit)* • Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt • Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten	Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden
A9a1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten (Stammumfang 15 – 120 cm)	• Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) *(Bäume gemäss kantonaler Liste (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität))* • Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes • Der Stammumfang auf Brusthöhe *(=150 cm)* beträgt mehr als 120 cm *(entspricht Stammdurchmesser von ca. 5 - 38 cm* • Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter • Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt	Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden *(Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen)*

	mind. 10 Meter *(Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen)* • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt	
A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten (Stammumfang über 120 cm)	• Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) *(Bäume gemäss kantonaler Liste (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität))* • Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes • Der Stammumfang auf Brusthöhe *(=150 cm)* beträgt mehr als 120 cm *(entspricht Stammdurchmesser von über 38cm)* • Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter • Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter *(Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen)* • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt	Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden *(Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen)*
A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) *(Bäume gemäss kantonaler Liste ((www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität))* • Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion oder Eigenproduktion • Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes gepflanzt • Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10cm oder der Baum ist mind. 3m hoch • Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt • Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter • Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt • Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme A9a1 überführt, sofern er die Anforderungen an Stammumfang erfüllt	Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laub- resp. Nadelbaum-Neupflanzung (zusätzlich bis Fr. 240.-bei zugekauften Bäumen, Vorlage Kaufquittung) Es können max. 10 Neupflanzungen/ Projektperiode angemeldet werden.
A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen	• Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche • Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m^2 grosse offene Wasserfläche aufweist *(mehrere Teiche können zusammengenommen werden)* • Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar • Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten	Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen max. für 20 Aren pro Betrieb (GAnzjahresbetrieb)
Landschaftstypspezifischen Massnahmen (**nicht in allen** Landschaftstypen möglich)		

L1 Siedlungsnahe Biodiversitätsförder-flächen (BFF) nur in Siedlungsnähe TZ bis BZ I	• Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 Meter. • Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF) *(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, Kernzone A und Kernzone B)*	Jährlicher Beitrag von Fr. 400.-/ha BFF-Fläche (Bäume sind nicht beitragsberechtigt)
L2 Tristen erstellen in allen Landschaftstypen möglich	• Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch (siehe auch Merkblatt L2) • Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt • Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen • Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut • Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut	Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden *(Keine Verpflichtung, jedes Jahr die Anzahl Tristen zu erstellen)*
L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Mind. 20% der Dauerwiesen (ohne BFF) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfutterernte genutzt (Der Beginn der Hauptfutterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat) • Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebes separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha Dauerwiese beträgt *(Die Massnahme muss auf der gesamten Dauerwiesenfläche des Betriebs erfüllt sein. Die Fläche wird gemäss Viehzählung erfasst.)*	Jährlicher Beitrag von Fr. 180.- pro ha Dauerwiese (ohne BFF) *(Dieser Beitrag wird möglicherweise reduziert, wenn das Maximalbudget des Bundes überschritten wird)*
L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben *(max. 40 cm Sohlenbreite)*, Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur *(Gebüsche-/Gebüschgruppen, Bäume und Asthaufen zählen nicht als Kleinstrukturen)* • Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m^2 oder von 50 Meter Länge *(längliche Objekte können pro 50m als Hindernis gezählt werden. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur)* • Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht (Futterschnitt, übrige Dauerwiese) • Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus-)gemäht werden • Die Kleinstruktur oder Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs	Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis Maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar Mind 5 Hindernisse *(Die Hindernisse können als Anzahl pro Parzelle oder Teilparzelle aufgezeichnet werden und müssen nicht einzeln auf dem Plan eingezeichnet sein)*
L6 Wildheuflächen nutzen nur im Sömmerungsgebiet, aber An-meldung auch durch	• Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet • Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten • Die Fläche ist steiler als 50% geneigt oder mindestens 100m von einem Maschinenweg/Strasse entfernt *(Böschungen von Strassen und Maschinenwegen gelten nicht als Wildheuflächen)*	Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufläche in den Nutzungsjahren

Ganzjahresbetrieb möglich	• Die Fläche ist mindestens 200 m vom Alpgebäude entfernt • Die Fläche ist grösser als 25 Aren • Nutzung bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons gemeldet *(genutzte Fläche auf einem Plan einzeichnen)*	
L7a Drei verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen *In Projektregion Pragel-Fronalp nicht wählbar*	• In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. drei Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet • Massnahme kann während der Projektphase in L7b oder L7c überführt werden	Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha offene Ackerfläche
L7b Vier verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen *In Projektregion Pragel-Fronalp nicht wählbar*	• In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. vier Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet • Massnahme kann während der Projektphase in L7c überführt werden	Jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha offene Ackerfläche
L7c Fünf verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen *In Projektregion Pragel-Fronalp nicht wählbar*	• In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. fünf Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet	Jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha offene Ackerfläche
L8a Ehemals Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten in Talzone nicht möglich	• Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Gesuch wird mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft) • Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden	Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen in Talzone nicht möglich	• Die freizuholzende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft)	Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen Einmaliger Beitrag von max. 150.-/Are effektiv verbuschter Fläche

	• Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • ach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag)	
L8c Ehemals Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten in Talzone nicht möglich	• Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft) • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • ach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag)	Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen Max. 50.-/Are
L9a Hecken pflegen (keine BFF) im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF- Beitrag angemeldet • Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt *(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)* • Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten *(z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)* • Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes	Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are bestockter Fläche inkl. Pufferstreifen
L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste (Link Kantonale Liste). • Heckenneupflanzungen werden vorgängig mit der Trägerschaft LQ und der Trägerschaft Vernetzungsprojekt abgesprochen • Hecken auf NHG-Flächen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Naturschutz gepflanzt werden • Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF QII angemeldet und weitergeführt • Gesuch einreichen	Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanzter Strauch/Baum
L9c Hecke einmalig aufwerten im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet (Code 0852) • Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in QII überführt (60% der Fläche auf Stock setzen und mit dem Bagger ausgraben, 40% der Fläche zurückschneiden). • Ergänzungspflanzungen gemäss L9b • Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmebewilligung beim Amt für Natur Jagd und Fischerei (ANJF) eingeholt werden (Ausgangszustand wird festgehalten) • Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP • Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt	Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke

	• Gesuch einreichen	
L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet (Code 0852) • Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in QII überführt (jährlich 30% der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern. Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen. • Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss L9b • Der Ausgangszustand soll festgehalten werden • Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP • Nach Erreichen der QII wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt • Gesuch einreichen	Einmaliger Beitrag von Fr. 130.- pro Are bestockte Fläche Auszahlung erfolgt nach Erreichen von QII
L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF) im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Bäume für die es keine BFF-Beiträge gibt • Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht *(Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)* • Die Bäume werden fachgerecht gepflegt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt • Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes	Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum Max. für 19 Bäume pro Betrieb
L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF) im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht *(Auf dem Betrieb stehen demzufolge min. 20 Bäume)* • Die Bäume werden fachgerecht gepflegt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt	Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum Max. für 300 Bäume je Betrieb
L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen im Sömmerungs-gebiet nicht möglich	• Bei mehr als 10 Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten • Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden • Die Anforderungen an BFF QI (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt • Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt	Einmaliger Beitrag von Fr. 200.- pro Hochstamm Obstbaum Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume / Projekt-periode angemeldet werden. Kaufquittungen für Pflanzmaterial müssen bei Kontrolle vorgelegt werden

Zu beachten:

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV; Waldfläche ist davon ausgenommen)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden.
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt

- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein** ***(Plan bleibt auf dem Betrieb)***
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden

Auskunft erteilt:	Innerer Kantonsteil:	Pirmin Bürgi	041 819 15 14
		Rita Horat	041 819 15 29
	Mittlerer Kantonsteil, Höfe:	Othmar Dettling	041 819 15 16
	March:	Josef Nötzli	041 819 15 15
	Allgemein:	Armin Meyer	041 819 15 12